

67/202
Stadtentwässerungsbetrieb
Kanal

Stadtvorwaltung Düsseldorf

0	1	2	3	4
---	---	---	---	---

10.11.2017 be ☎ 93828

Empf: 14. NOV. 2017

Federführung
Bearbeitung

Frau/Herr Tomberg

l
h
er ASK
W

An **61/12**
Herrn Tomberg

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 09/003 und Flächennutzungsplanänderung Nr. 179 - Nördlich Paulsmühlenstraße

- Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 245c BauGB -

Sehr geehrter Herr Tomberg,

folgende Punkte sind im Hinblick auf die Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung in den Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 09/003 bzw. in die Flächennutzungsplanänderung Nr. 179 aufzunehmen:

a) In den Bebauungsplan

- Textliche und zeichnerische Festsetzung einer Straßenmindesthöhe (Rückstauenebene) von 42.83 müNN im gesamten Plangebiet, ausgenommen die nördliche Planstraße sowie die vorhandene Paulsmühlenstraße im südlichen Teil des Plangebietes. Für die nördliche Planstraße ist als maßgebende Rückstauenebene die Straßenoberkante am Anschlusspunkt definiert, die an keiner Stelle unterschritten werden darf.
- Die Entwässerung des Niederschlagswassers des WA-Gebietes soll gemäß der im Auftrag der IDR erstellten Entwässerungskonzeption über eine (gemeinsame) Grundstücksentwässerung mit Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal in der Planstraße erfolgen. Eine Grundstücksteilung des WA-Gebietes wurde in der Entwässerungskonzeption ausgeschlossen. Eine Realteilung des Gebietes ist auszuschließen. In welcher Form diese Vorgabe zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan aufgenommen werden kann, bitte ich zu prüfen.
- Textliche und zeichnerische Festsetzung eines GFL-Rechtes zugunsten der Stadt Düsseldorf (Stadtentwässerungsbetrieb) in der F+R-Fläche (Platzfläche), da in dieser Fläche ein öffentlicher Regenwasserkanal liegen wird.
- Textliche Festsetzungen, III. Hinweise, Niederschlagswasserbeseitigung (§ 44 LWG): Bitte den Passus „und in den dortigen Rückstaukanal eingeleitet“ ersatzlos streichen.

b) In die Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf; Teil A

- Als Hinweis zu 4.8 Baumpflanzungen (S. 20 ff.): Die Baumpflanzungen sind so anzuordnen, dass Schutztrassen von Ver- und Entsorgungsleitungen gewährleistet werden. Ansonsten sind anderweitige hinreichende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

c) Umweltbericht

- 4.4 b) Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (BP: S. 57/FNP: keine Seitenangabe)
Am 16. Juli 2016 ist das neu gefasste Landeswassergesetz NW (LWG NW) in Kraft getreten. Die Bezugnahme auf § 51a LWG NW gemäß der vorherigen Fassung des LWG NW ist zu ändern in " ... finden die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 LWG NW in Verbindung mit dem § 55 Abs. 2 WHG keine Anwendung".

- 4.6 c) Klimaanpassung (BP: S. 62/FNP: ohne Seitenangabe)
Ein absoluter Schutz gegenüber Überflutung aus extremen Starkniederschlägen existiert nicht. Sensible Anlagen (Trafostationen, Lüftungsöffnungen u. a.), bodennahe Zugänge/Fenster in das Gebäude sowie sämtliche Öffnungen zu Tiefgaragen und Untergeschossen sind auf eine Überflutungsgefahr hin zu untersuchen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Behrens